

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 139.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Fick, betreffend Entwurf eines Gesetzes für die Provinz Lübeck, betreffend Abänderung des Artikels 102 § 1 der revidierten Gemeindeordnung vom 30. März 1876. Zweite Lesung.

Der beantragte Gesetzentwurf ist in 1. Lesung von der Landesversammlung angenommen. Zur 2. Lesung sind Anträge nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Die Landesversammlung wolle den Gesetzentwurf wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Anlage 140.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Die Landesversammlung wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst eine Neuregelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Staatsarbeiter und Beamten in

die Wege zu leiten und dazu die wirtschaftlichen Organisationen der Beschäftigten und die einzuzuziehenden Betriebsräte hinzuzuziehen.

Seitmann.

Unterstützt durch: Jordan. Behrens. Kaper. Fick. Denker. Schömer.

Begründung.

Durch das bisherige Steuerzulage-system werden die Ansprüche, die heute von Arbeitern und Beamten in bezug auf Regelung ihrer Bezüge gestellt werden, nur unbefriedigend erledigt.

greifende Reform der Lohnsätze und der Gehälter in Angriff zu nehmen. Um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, ist es nötig, die Neuregelung unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Organisationen der beschäftigten Arbeiter und Beamten vorzunehmen.

Es dürfte sich daher empfehlen, baldmöglichst eine durch-

Anlage 141.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag Seitmann, betreffend baldmöglichste Neuregelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Staatsarbeiter und Beamten unter Hinzuziehung der wirtschaftlichen Organisationen der Beschäftigten und der einzuzuziehenden Betriebsräte.

Der Ausschuß hat den Antrag unter Mitwirkung des Antragstellers eingehend beraten, auch einen Regierungsvertreter hinzugezogen.

Der Antragsteller fügte der dem Antrage beigegebenen

schriftlichen Begründung noch hinzu, daß Veranlassung zu dem Antrage gegeben sei durch die besonders bei Eisenbahnarbeitern noch bestehenden niedrigen Tagelöhne von 3 M und 3,50 M.

Das fortgesetzte Drängen der Eisenbahnarbeiter habe schon

einmal bewirkt, daß auch die Eisenbahndirektion ins Auge gefaßt habe, die Teuerungszulagen fallen zu lassen und wie in Preußen feste Lohnsätze einzuführen.

Um die wirtschaftlichen Verhältnisse der schlechtest bezahlten Arbeiter zu bessern, müsse ein Ausgleich zwischen den niedrigsten Löhnen und den jetzigen Einkommen unter Hinzuziehung der Vertreter der wirtschaftlichen Organisationen durch Abschluß von Tariflöhnen geschlossen werden.

Der Regierungsvertreter führte aus, daß die Regelung von Löhnen für die Arbeiter getrennt behandelt werden müßte von der Gehaltsregelung der Beamten. Die Gehaltsverhältnisse fänden eine Neuregelung durch Gesetz, die aber nur tunlich sei, wenn man annehmen könne, daß die jetzigen Preisverhältnisse dauernd bleiben würden. Diese Annahme aber sei augenblicklich nicht begründet. Anders lägen die Verhältnisse bei den Lohnfestsetzungen, die nicht durch Gesetz erfolge, demnach auch wieder geändert werden könnten. Die Arbeiter seien bislang genau so behandelt wie Beamte, z. B. hätten sie die einmalige Kriegszulage im Betrage von 500 M im November 1918 erhalten. In Preußen hätten die Beamten mindestens 500 M erhalten, die Arbeiter höchstens 500 M, während hier in Oldenburg eine

gleichmäßige Behandlung stattgefunden habe. Augenblicklich sei aber der Moment nicht gekommen, wo eine endgültige Regelung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse vorgenommen werden könne.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde hervorgehoben, daß die Minderbezahlung der Ledigen nicht aufrechterhalten werden könne, vielmehr müsse für gleiche Leistungen gleicher Lohn bezahlt werden.

Hingewiesen wurde aus der Mitte des Ausschusses auf eine Beschlussfassung des Eisenbahnausschusses über eine Eingabe der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, betreffend Gleichstellung der Löhne der Rottenarbeiter, die zusammenfassend ausspricht, daß das ganze System der Kriegszulagen nicht zuzuge, vielmehr erforderlich sei, daß zu gegebener Zeit an eine Erhöhung der Grundlöhne gedacht werden müsse. Die Landesversammlung hat inzwischen beschlossen, die Angelegenheit der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

In Rücksicht auf diese Beordnung beschloß der Ausschuß:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle den selbständigen Antrag Seitmann der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 142.

Selbständiger Antrag.

Die Landesversammlung wolle folgendes beschließen:

Das Direktorium wird ersucht, die Staatsbehörden im Herzogtum Oldenburg anzuweisen, auf ihren Dienstiegeln

wieder das alte oldenburgische Wappen nach näherer Bestimmung der Regierungsbekanntmachung vom 28. November 1829 (Ziffer I, letzter Absatz) zu führen.

Lohje.

Unterstützt durch: Müller. Schröder. Hollmann. Dohm. Enneking.

Begründung.

Daß nach dem Übergang zur republikanischen Staatsform die Bezeichnung der Behörden als „Großherzogliche“ auch auf den Dienstiegeln nicht beibehalten werden konnte, ist selbstverständlich. Eine Beseitigung des Oldenburgischen Wappens war aber keineswegs notwendig geworden. Das Wappen war ein Hoheitszeichen des Staates geworden und war es längst gewesen, als der zuletzt regierende Zweig des Herrscherhauses nach dem Ende der dänischen Herrschaft zur Regierung kam. — Das Wappen war also keineswegs von dem Weiterbestehen der Monarchie abhängig, wenn es auch geschichtlich ursprünglich das Wappen des Fürstenhauses gewesen war. Die Regierungsbekanntmachung vom 28. November 1829 ergibt denn auch, daß die Gestaltung des Wappens sich den Landesteilen anpaßte, für deren Gebrauch es bestimmt war. Ein geschichtlich begrün-

detes Wappen ist als Hoheitszeichen des Staates nicht zu entbehren. Niemand bezweifelt, daß der Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt und im privaten Rechtsverkehr trotz der Umwälzung derselbe geblieben ist. Seine äußere Gestalt und seine Rechte und Pflichten beruhen auf der Vergangenheit. Deshalb ist kein Grund vorhanden, das alte Wappen als Hoheitszeichen aufzugeben und durch irgendein Phantasiemappen zu ersetzen.

Auch in anderen deutschen Staaten hat man das nicht für erforderlich gehalten. In Preußen wird auf den Siegeln der Behörden das alte Wappen weitergeführt, nur das Wort „Königlich“ ist aus den Siegeln ausgestemmt worden.

Die jetzt von den Behörden benutzten Siegel und Stempel entsprechen nicht der Würde eines selbständigen Staates. Die darauf angebrachten gekreuzten Eichenzweige können als Hoheits-

zeichen überhaupt nicht gelten. Die Siegel können auch ihren Zweck, als Gewähr der Echtheit der damit versehenen Urkunden zu dienen, nur sehr unvollkommen erfüllen.

Ob es zweckmäßig erscheint, auch für die Fürstentümer die

alten Siegel wieder in Gebrauch zu nehmen, kann dem Ermessen des Direktoriums überlassen bleiben. Für das Herzogtum ist jedenfalls die Wiedereinführung eines Siegels, das diesen Namen wirklich verdient, dringend geboten.

Anlage 143.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem selbstständigen Antrag des Abgeordneten Lohje.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, daß das seit dem 11. November 1918 von den Behörden des Landesteils Oldenburg in Gebrauch genommene Siegel unschön und un Zweckmäßig ist. Das Wappen, das früher für diese Behörden vorgeschrieben war, ist nach den Erklärungen des Regierungsvertreters ohne Zweifel als Staatswappen anzusehen. Die Veränderung der Staatsform steht deshalb dem Gebrauch dieses Wappens ohne monarchische Embleme, wie Mantel und Krone, nicht entgegen. — Im übrigen kann auf die Begründung des Antrags verwiesen werden.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 1:

Annahme des selbstständigen Antrags des Abgeordneten Lohje.

Sobald die Gebietsfragen endgültig geregelt sind, wird auch der Frage eines neuen geschichtlich begründeten Wappens für den ganzen Freistaat näherzutreten sein. Einstweilen kann es nach Ansicht des Ausschusses für die Behörden des Gesamtstaates, insbesondere für das Direktorium, bei den bisherigen Wappen und Siegeln sein Bewenden behalten.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 2:

Die Landesversammlung wolle beschließen:

Das Direktorium wird ersucht, nach endgültiger Regelung der Frage des Staatsgebiets zu prüfen, ob ein neues Wappen für den Freistaat Oldenburg einzuführen ist.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Lohje.

Anlage 144.

Selbständiger Antrag.

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle beschließen, folgendem

Gesetzentwurf

ihre Zustimmung zu geben:

Gesetz, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und drei Staatsministern.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein jährliches Gehalt von je M 18 000,—, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen, vom ersten Tage des Monats an, in dem sie gewählt werden. Der Ministerpräsident erhält außerdem

entweder eine freie Wohnung oder jährlich M 3000,— Wohnungsgeld.

Die Mitglieder des Staatsministeriums beziehen neben ihrem Gehalt keine Teuerungszulagen.

§ 3.

Zivilstaatsdiener, welche zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt werden, haben Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für Zivilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch beziehen sie als Wartegeld den Betrag des Gehalts einschließlich sämtlicher Teuerungszulagen, welches sie erhalten würden, wenn sie in ihrer früheren Stellung geblieben wären. Das Ruhegehalt wird von dem Ministergehalt berechnet. Das Wartegeld und das Ruhegehalt dürfen aber, jedes für sich, den Betrag von M 12 000,— nicht übersteigen.

§ 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Oldenburg, den 16. Juni 1919.

Murken.

Unterstützt durch: Ehlermann. Schömer. Jordan. Feigel. König.

Anlage 145.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Murken betreffend einen Gesetzentwurf über die Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums. Erste Lesung.

Einige Mitglieder des Ausschusses bringen zum Ausdruck, daß die Zahl von 4 Ministern für die Führung der Regierungsgeschäfte zu hoch bemessen ist; auch bemängelt dieser Teil des Ausschusses die Höhe der an die Minister zu zahlenden Vergütung von jährlich 18 000 M als zu weitgehend. Ein dahin gehender Antrag ist nicht gestellt.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Emmeking, Feigel, Griep, Hollmann und Schröder, stellt Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im § 4 in Ziffer 1 die Worte „von 2 Jahren“ ersetzt werden durch „einem Jahre“.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Anspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im übrigen ist der Anspruch unvererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger festgelohnter Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

in Ziffer 2 die Worte „zwei Jahre“ ersetzt werden durch „ein Jahr“, daß ferner im letzten Absatz dieses Paragraphen hinter dem Worte „solange“ die Worte „und soweit“ eingefügt und daß das Wort „festgelohnter“ gestrichen wird.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Baumnüller, Fick, Hug, Schmidt-Zetel und Wieting, stellt Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß im letzten Absatz des § 4 das Wort „festgelohnter“ gestrichen wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 146.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Murken, betreffend einen Gesetzentwurf über die Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums. Zweite Lesung.

Zur 2. Lesung sind Anträge nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 147.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle das Direktorium ersuchen, dahin zu wirken, daß mit dem Abbau der Zwangswirtschaft schon für die Ernte 1919 angefangen

wird, und zwar in der Weise, daß von den einzelnen Erzeugnissen eine bestimmte Menge von jedem Hektar Anbaufläche abzuliefern ist, die mehr erzeugten Produkte jedoch zur freien Verfügung des Erzeugers stehen.

Dannemann.

Unterstützt durch: Hollmann. Dohm. Enneking. Lohje. Schröder.

Anlage 148.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann, betreffend Abbau der Zwangswirtschaft.

Der Ausschuß beantragt

Annahme des selbständigen Antrags des Abgeordneten Dannemann.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 149.

Selbständiger Antrag.

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle folgenden Beschluß fassen:

Die verfassunggebende Landesversammlung wird ordentlich in Oldenburg, den 17. Juni 1919.

licher Landtag für die mit dem 23. Februar 1919 beginnende Wahlperiode.

Murken.

Unterstützt durch: Schmidt-B. Jordan. Behrens. Driever. König.

Anlage 150.

Interpellation.

Welche Grundsätze veranlassen die Regierung, die Direktorstellen am Gymnasium und Lehrerseminar zu Oldenburg nicht zur Bewerbung öffentlich auszuscheiden?

Oldenburg, den 31. März 1919.

B. Blohm.

Unterstützt durch: Stukenberg. Ehlermann. Murken. Schömer. Dennen.